

Ittigen, 8. Februar 2016

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern  
Tel. 031 924 11 00  
E-Mail: info@ssr-csa.ch

An das  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

per Mail an: Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch  
(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur Vernehmlassungsvorlage über die Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) bedankt sich für die Einladung, zur Vernehmlassungsvorlage über die Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) Stellung zu nehmen.

## 1. Einleitung

Im Laufe der Zeit sind die Ergänzungsleistungen (EL) zu einem festen Bestandteil der Sozialversicherungen und des Dreisäulensystems geworden. Die EL sichern die Lebenshaltungskosten von Rentnerinnen und Rentnern, deren Leistungen der 1. und 2. Säule dafür nicht ausreichen. Sie sichern auch den Existenzbedarf der Bezüger von Renten der Invalidenversicherung.

Eigentlich sollte bereits die 1. Säule, die AHV, den Versicherten ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Dieser Verfassungsauftrag ist bis anhin nicht erfüllt worden. Deshalb müssen die EL die dadurch entstandene Lücke schliessen.

Die EL sind keine Versicherung sondern werden von Bund und Kantonen und somit aus Steuermitteln finanziert. Es besteht aber ein verfassungsmässiger Anspruch auf EL gemäss Art. 112a der Bundesverfassung.

Die EL sind nach wie vor unverzichtbar, um Versicherte in prekären finanziellen Verhältnissen vor Armut zu bewahren. Der SSR denkt dabei insbesondere auch an Menschen, die nicht nur arm sondern auch alt und krank sind.

## 2. Zu den geplanten Massnahmen

### **Ad Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)**

Angesichts der starken Kostensteigerung für die Ergänzungsleistungen (EL) in den letzten Jahren unterstützt der SSR die Bemühungen des Bundesrates, diese durch die vorliegende Revision besser in den Griff zu bekommen.

Das *Leistungsniveau* muss – wie in den Zielen formuliert – jedoch *beibehalten* werden.

Eine deutliche Erhöhung der *Mietzinsmaxima* ist überfällig und unverzichtbar. Der SSR vertraut deshalb darauf, dass diese – wie angekündigt – vom Parlament nun vorrangig behandelt wird.

Dass die Ergänzungsleistungen schon nach 3 Monaten *Auslandaufenthalt* - am Stück oder pro Kalenderjahr - sistiert werden sollen, hält der SSR für ältere und invalide Personen für zu kurz. Er schlägt vor, diese Frist auf 6 Monate zu erhöhen.

Begrüsst wird die *Verordnungskompetenz* des Bundesrates zur Festlegung des Zeitpunktes von Sistierung und Wiederausrichtung von Ergänzungsleistungen sowie von Karenzfristen und Ausnahmefällen.

Der SSR unterstützt die vorgeschlagene Berechnungsart zur Festsetzung der jährlichen Ergänzungsleistungen. Er verlangt jedoch, dass das heutige *Niveau der Beträge* beibehalten wird.

Vom SSR wird die klare Regelung der *Zuständigkeit* beim Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim begrüsst.

Betreffend der *Krankenversicherung* ist der SSR einverstanden mit der Anrechnung der kantonalen / regionalen bzw. den effektiv anfallenden Prämien.

Um gerechte Verhältnisse zwischen Erwerbstätigen im Tieflohnbereich und EL-Beziehenden zu schaffen, ist die Verminderung des Schwelleneffektes wichtig. Der SSR unterstützt deshalb die volle Anrechnung des *hypothetischen Einkommens* bei IV-Beziehenden. Die persönlichen Verhältnisse und Anstrengungen der Betroffenen sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die geplante *Senkung der Freibeträge* beim anrechenbaren Vermögen lehnt der SSR ab. Diese sind bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung - als Ausgleich zum eingeführten Selbstbehalt von 20 % an die Pflegekosten - angehoben worden.

Die in den *Übergangsbestimmungen* genannte *Frist* von 3 Jahren hält der SSR für zu kurz, um sich umstellen zu können. Er schlägt eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor.

**Ad Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Zum Kapitalbezug (obligatorischer Teil) im Zeitpunkt der Pensionierung plädiert der SSR für die vorgeschlagene Variante 1. Ausser dem überobligatorischen Teil soll *kein Kapitalbezug* möglich sein.

Bei der *Auswanderung* soll der Kapitalbezug weiterhin möglich sein. Die Einschränkungen beim obligatorischen Teil bei der Auswanderung in ein EU/EFTA-Land sind jedoch zu berücksichtigen.

Beim Kapitalbezug für den *Erwerb von Wohneigentum* zum Selbstbewohnen möchte der SSR – nebst der Bezugsmöglichkeit des überobligatorischen Kapitals - eine Beschränkung beim obligatorischen Teil auf 50 Prozent.

**Ad Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Eine Auszahlung von Alterskapital (obligatorischer Teil) beim *Gang in die Selbständigkeit* lehnt der SSR ab.

### 3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Ad Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)**

Ad Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 3, 5 und 6

*Zustimmung:* Die bisher unklare Regelung der Ergänzungsleistungen (EL) bei längeren Auslandsaufenthalten wird beseitigt.

**Antrag:** Statt 3 sollte jedoch eine Frist von 6 Monaten gelten.

Ad Art. 9 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 3 und 5 Bst. c<sup>bis</sup>

*Zustimmung:* Der SSR unterstützt die vorgeschlagene Berechnungsart zur Festsetzung der jährlichen Ergänzungsleistungen. **Vorbehalt:** Er verlangt jedoch, dass das heutige Niveau der Beträge nicht unterschritten wird.

Der SSR begrüsst die eindeutige Regelung betreffend Berechnungsgrundlagen und Vermögenszurechnung bei Verheirateten, bei denen beide oder nur ein Partner sich im Heim oder Spital befindet.

Ad Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 3 und d

*Zustimmung:* Der SSR begrüsst, dass bei kurzfristigem Heim- oder Spitalaufenthalt die in Rechnung gestellte Tagestaxe als Ausgabe anerkannt wird und die Kantone gefordert sind, ein Abschieben in die Sozialhilfe zu verhindern.

Betreffend der *Krankenversicherung* ist der SSR einverstanden mit der Anrechnung der kantonalen / regionalen bzw. den effektiv anfallenden Prämien.

Ad Art. 11 Abs. 1 Bst. b, c, g und i, 3 Bst. g

*Zustimmung:* zu den genannten anrechenbaren Einkommensposten sowie zum prozentualen Vermögensverzehr.

**Ablehnung:** Hingegen lehnt der SSR die Kürzung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen von 37'500 auf 30'000 bzw. von 60'000 auf 50'000 Franken ab. Diese sind bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung - als Ausgleich zum eingeführten Selbstbehalt von 20 % an die Pflegekosten - angehoben worden.

Die bis anhin geltenden Freibeträge sind angemessen. Es können immer wieder ausserordentliche nicht EL-relevante Ausgaben anfallen.

Ad Art. 11a Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

*Zustimmung:* Der SSR unterstützt die Neuerung, wonach das hypothetische Einkommen von IV-Bezüglern, denen eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist und die vermittelt werden können, zu 100 % angerechnet wird. Dadurch wird der Schwelleneffekt wesentlich verringert.

Dass der Begriff „Vermögensverzicht“ nun auch gesetzlich definiert wird, ist zu begrüßen. Die Ausgabenbremse von 10 % des Vermögens jährlich bzw. 10'000 Franken jährlich für Vermögen bis 100'000 Franken ist realistisch.

Ad Art. 14 Abs. 1 – 1<sup>quater</sup>

*Zustimmung:* Mit dieser Regelung wird vermieden, dass wegen zeitlich begrenztem Heim- oder Spitalaufenthalt das Berechnungssystem vorübergehend geändert werden muss.

Ad Art. 21 Abs. 1 – 1<sup>quater</sup>

*Zustimmung:* Der SSR unterstützt die klare Regelung der Zuständigkeit beim Aufenthalt in einem ausserkantonalen Spital oder Heim.

Ad Art. 21 a

*Zustimmung:* Die Prämie für die Krankenpflegeversicherung direkt dem Versicherer ausbezahlen ist sinnvoll, um eine allfällige Deckungslücke durch Zahlungsverzug zu vermeiden.

Ad Art. 26

*Zustimmung:* zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG, in Abweichung vom ATSG in den genannten Punkten.

Ad Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG (EL-Reform)

**Antrag:** Die Übergangsfrist von 3 Jahren hält der SSR für zu kurz, um sich umstellen zu können. Er schlägt eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor.

**Ad Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

Ad Art. 30 d Abs. 3, Bst. a sowie Art. 30e, Abs. 3, Bst. a und Art. 6

*Zustimmung:* Der SSR begrüsst die Möglichkeit, Rückzahlungen von vorbezogenem Vorsorgekapital neu bis zum Pensionierungszeitpunkt leisten zu können.

**Variante 1: Kein Kapitalbezug des obligatorischen Teils des Altersguthabens bei der beruflichen Vorsorge**

Ad Art. 37 Abs. 2 und 4

*Zustimmung:* Der SSR unterstützt das Verbot, bei der Pensionierung ein Kapital aus dem Altersguthaben BVG (obligatorischer Teil) zu beziehen. Dieses soll vollständig als Rente ausgerichtet werden.

Ausgenommen eine sehr kleine Rente im Sinne von Art. 37 Abs. 3.

Ad Art. 37a Abs. 1

*Zustimmung:* Der SSR begrüsst die Absicherung, dass dort wo ein Kapitalbezug möglich ist, der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner zustimmen muss, ausgenommen Bezüge gemäss Art. 37 Abs. 3.

**Variante 2: Begrenzung des Kapitalbezugs des Altersguthabens auf 50 % des Obligatoriums**

Ad Art. 37, Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 4 sowie Art. 37a, Abs. 1

**Ablehnung:** Der SSR lehnt die Variante 2 ab. Ausser dem überobligatorischen Teil darf bei der Pensionierung kein Alterskapital ausbezahlt werden.

**Ad Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)**

Ad Art. 5 Abs. 1 Bst. b

**Zustimmung:** Der SSR begrüsst das Verbot von Barauszahlungen des obligatorischen Teils des Altersguthabens für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

## 4. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblentalstr. 32, 3062 Ittigen /Bern.

Mit freundlichen Grüssen

### Schweizerischer Seniorenrat



Michel Pillonel  
Co-Präsident



Josef Bühler  
Präsident der Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit

Geht z.K. und internen Verteilung an:

- VASOS
- SVS

z.K. an:

- Pro Senectute Schweiz
- Pro Infirmis
- Vorsorgeforum 2. Säule
- Schweizer Personalvorsorge
- ASIP